

Statuten der Gruppe „DU Dorf & Umwelt“ Berneck



Artikel 1: Name und Sitz

Unter dem Namen „DU Dorf & Umwelt“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Berneck.

Artikel 2: Zweck

Zweck des Vereins ist es, ökologische und zwischenmenschliche Fragen vermehrt ins Zentrum der politischen Auseinandersetzung zu rücken.

Artikel 3: Tätigkeit

Forumsveranstaltungen; politische Aktionen; Mitsprache und Mitarbeit bei orts- und regionalpolitischen Geschäften; Unterstützung und Beratung von MandatsträgerInnen; Zusammenarbeit mit zielverwandten Organisationen.

Artikel 4: Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann jede natürliche Person erwerben, die sich persönlich mit dem Zweck des Vereins identifizieren kann.
2. Für den Beitritt bedarf es der Einzahlung des Mitgliederbeitrages.
3. Ein Austritt, nach schriftlicher Mitteilung, ist jederzeit möglich.
4. Ein Ausschluss kann ohne Angaben von Gründen vom Vorstand beschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied hat die Möglichkeit, den Ausschluss mit einem Rekurs innert 30 Tagen an der nächsten Mitgliederversammlung anzufechten. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.

Artikel 5: Vereinsorgane

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die RechnungsrevisorInnen
- die Arbeitsgruppen (bedarfsweise)

Artikel 6: Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt, eine ausserordentliche, wenn der Vorstand es beschliesst oder wenn 1/5 aller Mitglieder die Einberufung verlangt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mindestens 14 Tage im Voraus.
2. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer eines Jahres die Präsidentin/den Präsidenten, die Mitglieder des Vorstandes sowie zwei RechnungsrevisorInnen.
3. Sie genehmigt Jahresbericht und Jahresrechnung und legt die Grundsätze der Vereinstätigkeit fest.

Artikel 7: Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der Präsidentin/dem Präsidenten und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. Alle Geschlechter sind gleichberechtigt willkommen.
2. Der Vorstand legt die Organisation und die Aufgabengebiete der Arbeitsgruppen fest. Er wählt die Mitglieder der Arbeitsgruppen.
3. Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, welche nicht durch die Statuten den anderen Organen vorbehalten sind.
4. Die Vorstandssitzungen sind für die Vereinsmitglieder öffentlich, es sei denn, der Vorstand beschliesse mit 2/3-Mehrheit im konkreten Fall das Gegenteil.

Artikel 8: Rechnungsrevision

Die RechnungsrevisorInnen prüfen jährlich einmal die Rechnung des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung darüber Bericht. Sie müssen dem Verein selbst nicht angehören.

Artikel 9: Die Arbeitsgruppen

Die Arbeitsgruppen sind zuständig für die Ausführung einzelner Aktionen und Projekte und deren Betrieb. Jeder Arbeitsgruppe muss mindestens ein Vorstandsmitglied angehören.

Artikel 10: Finanzen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Freiwilligen Spenden und Vergabungen
- Erträgen von Finanz- und Werbeaktionen

Die jährliche Mitgliederversammlung legt den Jahresbeitrag fest.

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 11: Strukturänderungen

1. Jede Statutenänderung sowie Beschlüsse über die Änderung des Vereinszweckes, Vereinigung mit einer anderen Organisation oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3-Mehrheit aller anwesenden Mitglieder.
2. Wird der Verein aufgelöst, so ist das Vereinsvermögen einer zielverwandten Organisation zuzuwenden.

Genehmigt an der Gründungsversammlung vom 26. November 1992

Geändert an der Mitgliederversammlung vom 08. März 2019